

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/12/22 2004/12/0136

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.2004

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/04 Bundesbedienstetenschutz

Norm

BDG 1979 §50b Abs1 idF 1997/I/061;

KGG 1997 §11 Abs1 idF 1999/I/153;

KGG 1997 §11 Abs3 idF 2001/I/103;

KGG 1997 §11 Abs6 idF 1999/I/153;

KUG 1974 §12 Abs1;

KUG 1974 §12 Abs2 idF 2002/I/087;

KUG 1974 §12 Abs2b idF 2002/I/087;

KUG 1974 §39 Abs1 Z7 idF 2001/I/103;

KUG 1974 §39 Abs1 Z8 idF 2001/I/103;

MSchG 1979 §15h Abs1 idF 2001/I/103;

MSchG 1979 §15h Abs2 idF 2001/I/103;

MSchG 1979 §15h Abs3 idF 2001/I/103;

MSchG 1979 §15h Abs4 idF 2001/I/103;

Rechtssatz

Durch die Neufassung des § 11 Abs. 3 KGG durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001 erhöhte sich das Höchstausmaß der Gewährung des Karenzgeldes gemäß § 11 Abs. 1 KGG auf Grund von Geburten ab dem 1. Juli 2000 um 365 Tage, also auf ein Gesamtausmaß von etwa zweieinhalb Jahren. Dies bedeutet unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 6 KGG, dass nach der neuen Rechtslage Karenzgeld bei sofortiger Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung nach Beendigung der Mutterschutzfrist für die Dauer von fünf Jahren abzüglich der Mutterschutzfrist zusteht. Zum selben Ergebnis gelangt man auf Basis der hier vertretenen Auslegung auch für das Regelungssystem des § 12 Abs. 1 und 2b KUG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Z. 8 KUG. Die in der letztgenannten Bestimmung festgelegte Frist bis zur Beendigung des 4. Lebensjahres des Kindes würde dann aus dem Grunde des § 12 Abs. 2b KUG bei sofortiger Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung nach Ablauf der Mutterschutzfrist zu einer Verlängerung der Bezugsdauer des Karenzurlaubsgeldes bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes führen. Dies entspricht genau der in der gleichen Konstellation erfolgten Verlängerung der Bezugsdauer des Karenzgeldes nach § 11 KGG für die von dieser Bestimmung betroffenen Frauen, deren Kinder ab dem 1. Juli 2000 geboren wurden. Die Rechtslage gestaltet sich für alle ab dem 1. Juli 2000 geborenen Kinder damit auch insofern vergleichbar, als Karenzgeld bzw. Karenzurlaubsgeld auch für Zeiträume bezogen werden kann, in denen ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nach § 15h Abs. 2, 3 und 4 MSchG nicht besteht, dieselbe jedoch auf Grund eines anderen Titels - bei Beamtinnen infolge einer Herabsetzung der Dienstzeit nach § 50b BDG 1979 (vgl. § 39 Abs. 1 Z. 7 KUG), bei anderen Dienstnehmerinnen auf Grund einer Vereinbarung gemäß § 15h Abs. 1 MSchG - geleistet werden darf.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2004:2004120136.X03

Im RIS seit

28.01.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at